

## Satzung

### *Erste Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde und Stadt Dierdorf mit den Stadtteilen e. V.*

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1983 gegründete Verein führt den Namen Erste Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde und Stadt Dierdorf mit den Stadtteilen e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz der 1. FWG Dierdorf e. V. ist Dierdorf. Die im weiteren Text gesetzte Abkürzung **1. FWG Dierdorf e.V.** ist lediglich für den vereinsinternen Gebrauch dienlich.

#### **§ 2 Zweck**

Die 1. FWG Dierdorf e. V. ist ein Zusammenschluss parteiunabhängiger Bürger der Gemeinden der VG Dierdorf und bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Zweck der 1. FWG Dierdorf e. V. ist, durch die Aufstellung von Wahllisten und der Teilnahme an Wahlen, die Bevölkerung in der Gemeinde, die durch ihre Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Dierdorf gehören in dieser zu vertreten. Die Vertreter der 1. FWG Dierdorf e. V. sind unabhängig von Parteibindungen und arbeiten ehrenamtlich im Verein und in Ausschüssen sowie Rat der Verbandsgemeinde Dierdorf und Stadt mit Stadtteilen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die 1. FWG Dierdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die 1. FWG Dierdorf e. V. erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung ist vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der 1. FWG Dierdorf e. V. kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist, bzw. wahlberechtigt, und im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist. Die Aufnahme erfolgt durch die Unterschrift des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung der 1. FWG Dierdorf e. V. an. Die Mitglieder der 1. FWG Dierdorf e. V. sind gleichzeitig Mitglieder des FWG Landesverbandes Rheinland - Pfalz.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **§ 5.1**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins

- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

## § 5.2

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

## § 5.3

Ein Mitglied kann nach Anhörung anlässlich einer Mitgliederversammlung von dieser mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden

- a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vereins, nach erfolgtem Verweis, wenn dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist
- b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluss kann auch in Abwesenheit erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des Ablaufs der Widerspruchsfrist. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.

## § 6 Beitrag

Es besteht Beitragspflicht die durch Umlage auf die Mitglieder erfüllt wird. Die Beiträge sind am Anfang eines Geschäftsjahres fällig. Die Beitragshöhe erfolgt nach einer festzusetzenden Beitragsordnung. Die Beiträge zu den übergeordneten Gliederungen der FWG werden nur vom Verein 1. FWG Dierdorf e. V. entrichtet.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Vereinsorgane

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat (Beisitzer), bildet den erweiterten Vorstand

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können mehrere Beisitzer berufen werden. Die Höchstzahl ist 11. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die 1. FWG Dierdorf e. V. nach außen durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, solange sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung aller Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen.

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in der Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes, und der Mitgliederversammlung. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die vom Kassierer zu legende jährliche Rechnung wird durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung von einem der Rechnungsprüfer vorgetragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der 1. FWG Dierdorf e. V. und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im erweiterten Vorstand soll nach Möglichkeit jede Gemeinde der VG Dierdorf vertreten sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch geeignete Benachrichtigung einzuberufen:

1. Einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf, oder
2. schriftliche Einladung jedes Mitglieds.

Die Mindestfrist für die Einberufung beträgt vier Tage. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn der Vorstand es beschließt
- b) Wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zu den übergeordneten Gliederungen der FWG,

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel - Mehrheit Aufnahme auf die Tagesordnung beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit

1. einfacher Mehrheit über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) sonstige Anträge, die in der Satzung nicht eigens genannt sind
2. Zweidrittel - Mehrheit über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Auflösung der 1. FWG Dierdorf e. V.

## **§ 13 Aufstellung des Wahlvorschlages**

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. Der aufgestellte Listenkandidat darf keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehören.

## **§ 14 Zugehörigkeit zum Landesverband**

Die 1. FWG Dierdorf e. V. gehört dem Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland -Pfalz e. V. und seinen Untergliederungen an. Sie erkennt den Zweck des Verbandes, dessen Aufgabenstellung und seine Leitsätze an. Sie ist Teil dieses Landesverbandes im Sinne des Kommunalgesetzes. Die Delegierten der 1. FWG Dierdorf e. V. werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand gemeldet. Sie unterliegen in der Ausführung ihres Delegierten - Mandates auch den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der FWG.

## **§ 15 Auflösung der 1. FWG Dierdorf e. V.**

Die Auflösung der 1. FWG Dierdorf e. V. bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung und muss mit einer Stimmenzahl von mindestens 20 Prozent der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2000 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der vorhergehenden Satzung vom 21.01.1997.

gez.

1. Vorsitzender Michael Seidel

gez.

2. Vorsitzender Helmut Neuer